

# SATZUNG

## schloss bröllin e.V.

(beschlossen von der 1. Mitgliederversammlung des schloss bröllin e.V. am 12.04.1992, geändert bei der 6. Mitgliederversammlung am 15.01.1995, geändert von der Mitgliederversammlung am 14.04.2002, geändert von der Mitgliederversammlung am 11.11.2006, geändert von der Mitgliederversammlung am 14.11.2009, geändert von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2017).

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "schloss bröllin e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Bröllin, Landkreis Vorpommern-Greifswald.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.

### § 2 Die Zwecke des Vereins sind:

#### 1. Die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Schaffung eines internationalen Forschungszentrums für interdisziplinäre Kunst. Der Verein stellt Kontakte her zwischen Künstlern verschiedenster Art und Kultur (Ost-West, EG, Nord-Süd) aus deren Konfrontation und Zusammenarbeit eine Forschungsstätte für experimentelle Kunst entstehen soll.

Dies wird erreicht durch:

- Beratung und Information in den Bereichen Medien, Organisation, Finanzen, Werkstätten Ton, Licht, Schauspieltraining, Dramaturgie, Entwicklung künstlerischer Konzepte.
- Austausch und Vermittlung ideeller und materieller Hilfe insbesondere für OFF - Kultur.
- Pflege und Förderung sowie Weiterbildung insbesondere für experimentelle Gruppen.
- Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht –gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

#### 2. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der kulturhistorischen Bausubstanz des Vereinsvermögens zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Der Verein versteht sich als Produzent von zukunftsweisenden Projekten.

Er unternimmt alle Maßnahmen, die ihm zum Erreichen der Vereinsziele geeignet und geboten erscheinen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, besonders förderwürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung
  - (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
  - (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  - (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  - (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  - (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

### § 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde, außerordentliche und ruhende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen. Eine temporäre Mitgliedschaft ist möglich.
4. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen sein, welche die Zwecke des Schloss Bröllin e.V. anerkennen und unterstützen.
5. Ruhende Mitglieder: Ordentliche Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Pflichten aus unterschiedlichen Gründen nicht nachkommen, können anstelle eines Ausschlusses auf eigenen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes unter Ausschluss ihrer Stimmberechtigung zu ruhenden Mitgliedern werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, außerordentliches Mitglied jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der fördernden und außerordentlichen Mitglieder. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind vom Vorstand der folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und unterliegen keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

## § 6 Enden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod des Mitglieds
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluß erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der künstlerische Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitglieds fordert.
  - b) die durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen verletzt wurden.
  - c) der Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung nicht beglichen wurde.
3. Die Entscheidung des Vorstandes kann auf der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

## § 7 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftwechsel und die Änderung der E-Mailanschrift ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) der künstlerische Beirat (§ 12)
- d) die Revisoren (§ 13)

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, deren Email-Adresse dem Verein bekannt ist, bekommt die Einladung mittels elektronischer Post.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr.
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe.
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - e) Berufung des künstlerischen Beirates.
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Versammlungsleiters.
5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 25% - bei Satzungsänderungen mindestens 35% - der stimmberechtigten Mitglieder der Einladung gefolgt sind.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluß auf die Beschlußfassung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei, maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
4. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Vereins und dessen Satzung haben, können die erforderlichen Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden. Die vorgenommenen Veränderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach konstruktivem Misstrauensantrag erfolgt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus und wird dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, wählt der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des vakant gewordenen Vorstandspostens anzukündigen ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Personen mit der Tätigkeit von Rechtsgeschäften für Innenverhältnisse, als auch gegenüber Dritten, zu bevollmächtigen. Über die Rechtsgeschäfte muss der Vorstand die Mitgliederversammlung jährlich in Kenntnis setzen.
8. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, einen Geschäftsführer/in zu bestellen und entsprechend eines festzulegenden Rahmens rechtsgeschäftlich im Innen- und im Außenverhältnis zu bevollmächtigen.
9. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## § 12 Künstlerischer Beirat

1. Der Verein kann einen künstlerischen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des künstlerischen Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der künstlerische Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des künstlerischen Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
4. Der künstlerische Beirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt.

§13 Revisoren

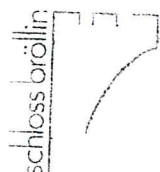
1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren.
2. Die Revisoren prüfen die Finanzverwaltung des Vereins durch den Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.


§ 14 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich im ersten Halbjahr nach seiner Gründung eine Geschäftsordnung, die weitere Details seiner Arbeit regelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern per eingeschrieben Brief zwei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur mit demokratischen Inhalten.
3. Die Übertragung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

 schloss bröllin eV  
D - 17309 Fahrenwalde  
Bröllin 3  
fon: +49.(0)39747.5850.0  
fax: +49.(0)39747.5850.11  
E-mail: info@broellin.de

Bröllin, 18.7.17  




Robert Kreiszig